



Wi-2015-208066/13-See

15. November 2021

Programmdokument
des Landes Oberösterreich
zur
„Förderung von Seilbahnunternehmen“
für den Zeitraum
1.7.2015 – 31.12.2022

Das vorliegende Programmdokument zur „Förderung von Seilbahnunternehmen“ stellt eine Konkretisierung der „Richtlinie des Landes Oberösterreich zur Förderung von touristischen Infrastruktureinrichtungen und Filmproduktionen mit touristischem OÖ.-Bezug“ (in der Folge kurz „Infrastruktur-Richtlinie 2015“)¹ dar. Das Programmdokument ist Grundlage und Basis für den Abschluss konkreter Förderungsvereinbarungen zwischen dem Tourismusressort des Landes Oberösterreich und oö. Seilbahnunternehmen.

Freigestellt gemäß VO (EG) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO 2014 – Art. 55 Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen)².

¹ gemäß Beschluss der OÖ. Landesregierung vom 20.09.2021

² ABl. L 187 vom 26.6.2014 iVm Verlängerungs-VO, VO(EU) 2020/972 der EK vom 2. Juli 2020 (Abl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3)



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Geltungsbereich	3
2. Zielsetzungen	3
3. Förderungswerber	3
4. Förderbare Vorhaben	3
5. Förderbare und nicht förderbare Kosten	4
5.1. Förderbare Kosten	4
5.2. Nicht förderbare Kosten	4
6. Förderungsart	5
7. Förderungshöhe	5
7.1. Beihilfen bis max. 1 Mio. EUR	5
7.2. Beihilfen über 1 Mio. EUR	5
7.2.1. Verfahren zur Ermittlung des Betriebsgewinns	5
7.2.2. Berechnung der zulässigen Förderungshöhe	7
8. Förderungsansuchen	7
8.1. Mindestinhalt des Förderungsansuchens	7
8.2. Wirtschaftlichkeitsberechnung zum Projektvorhaben	7
9. Förderungsentscheidung	8
10. Allgemeine Bestimmungen	8

Anlage

Wirtschaftlichkeitsplanung Investitionsprojekt

1. **Geltungsbereich**

Das Programmdokument zur „Förderung von Seilbahnunternehmen“ regelt die Vergabe von Förderungsmitteln des Landes Oberösterreich im Zeitraum zwischen 1.7.2015 und 31.12.2022.

Das gegenständliche Programmdokument gilt für alle in diesem Zeitraum in der Abteilung Wirtschaft des Landes Oberösterreich eingebrachten Förderungsansuchen von Seilbahnunternehmen mit Betriebsstandort(en) im Bundesland Oberösterreich.

2. **Zielsetzungen**

Grundlage für die strategischen Zielsetzungen des Programmdokuments „Förderung von Seilbahnunternehmen“ bildet die jeweils aktuelle „Tourismus-Strategie“ des Landes Oberösterreich.³

Daraus lassen sich insbesondere folgende Zielsetzungen ableiten:

- Verbesserung der Qualität und des Angebots in den öö. Wintersportregionen
- Steigerung der direkten und indirekten Wertschöpfung
- Erzielung positiver direkter und indirekter Beschäftigungseffekte
- Steigerung der Anzahl nationaler und internationaler Gästeankünfte und -nchtigungen

3. **Förderungswerber**

Förderungswerber können physische oder juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts sein, die ein Seilbahnunternehmen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich der Sparte „Transport und Verkehr“, eingeschränkt auf die Mitglieder der Fachvertretung „Seilbahnen“, rechtmäßig selbständig betreiben oder zu betreiben berechtigt sind.

4. **Förderbare Vorhaben**

- 4.1. Als förderbare Vorhaben im Rahmen des gegenständlichen Programmdokuments gelten ausschließlich Investitionsprojekte, welche zur Entwicklung und Erhaltung von Basisleistungen eines Seilbahnunternehmens⁴ beitragen.

³ derzeit „Landes-Tourismusstrategie Oberösterreich 2022“ (detaillierte Informationen unter [www.land-oberoesterreich.gv.at/Themen/Wirtschaft und Tourismus/Tourismusstrategie](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Themen/Wirtschaft_und_Tourismus/Tourismusstrategie))

⁴ Seilbahnbetrieb und Pistenbewirtschaftung i.e.S.

Beihilfefähige Vorhaben sind daher Investitionen in:

- Kern-Infrastrukturen
(insbesondere Aufstiegshilfen, Pistenbau- und Adaptierungen, technische Beschneigung, Pistengeräte, Pistensicherung, Parkplätze, Sanitäranlagen, Garagierung)
- Erlebnis-Infrastrukturen
(insbesondere Winter- und Sommererlebniskonzepte, gästeorientierte Inszenierung und Technologie)

- 4.2. Vorhaben, deren Gesamtinvestitionskosten nicht zumindest 75% Investitionen in „Kern-Infrastrukturen“ gemäß Punkt 4.1. zum Gegenstand haben, stellen keine förderbaren Vorhaben im Sinne des gegenständlichen Programmdokuments dar.
- 4.3. Vorhaben zur Diversifizierung von Dienstleistungen der Seilbahnunternehmen⁵ stellen keine förderbaren Vorhaben im Sinne des gegenständlichen Programmdokuments dar.
- 4.4. Vorhaben mit förderbaren Gesamtkosten über 50 Mio. EUR⁶ sind von einer Förderung im Rahmen des gegenständlichen Programmdokuments ausgeschlossen.

5. Förderbare und nicht förderbare Kosten

5.1. Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind sämtliche einem förderbaren Vorhaben zurechenbaren externen Investitionskosten (inkl. Planungsleistungen), die während der Dauer des Umsetzungszeitraumes des Vorhabens entstehen und bei Dritten zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen unter Einhaltung der geltenden Vergabevorschriften erworben und bilanziell aktiviert werden.

5.2. Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbare Kosten sind insbesondere:

- Ankauf von Grundstücken
- Pre-Opening-Marketing bzw. -management
- Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
- Betriebsmittel
- Miet- und Pachtzahlungen
- Finanzierungskosten und Verzugszinsen
- Abgaben und Gebühren
- Umsatzsteuer
- Betriebsverluste
- Aufwendungen für nicht-betriebliche Investitionszwecke

⁵ z.B. Gastronomie, Skiverleih, Handel, etc.

⁶ Schwellenwert für Beihilfen gemäß Art. 55 AGVO 2014

6. Förderungsart

Investitionsbeihilfen im Rahmen des gegenständlichen Programmdokuments werden in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

7. Förderungshöhe

Die im Rahmen des gegenständlichen Programmdokuments ermittelten förderbaren Kosten des Vorhabens (Punkt 5.) bilden die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der zulässigen Förderungshöhe.

7.1. Beihilfen bis max. 1 Mio. EUR

Die Förderungshöhe für ein förderbares Vorhaben beträgt

max. 80% der Bemessungsgrundlage.

7.2. Beihilfen über 1 Mio. EUR bzw. bis max. 15 Mio. EUR.⁷

Die Förderungshöhe für ein förderbares Vorhaben beträgt

max. die Differenz zwischen den förderbaren Kosten (Bemessungsgrundlage) und dem Betriebsgewinn der Investition.

7.2.1. Verfahren zur Ermittlung des Betriebsgewinns

Der Betriebsgewinn einer Investition ist auf Basis einer „diskontierten Brutto-Cashflow-Methode“⁸ für die grundsätzliche Gesamtnutzungsdauer der Investition wie folgt zu ermitteln, wobei jene Geschäftsbereiche, welche nach diesem Programmdokument als nicht förderbare Vorhaben gelten, einzahlungs- und auszahlungsseitig nicht im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnung zu berücksichtigen sind:

Schritt 1 – Planung der wirtschaftlichen Situation ohne Investition

Für die Berechnung des „Betriebsgewinns vor Investition“ ist der Mittelwert der Brutto-Cashflows der letzten drei Wirtschaftsjahre zu ermitteln. Dieser Mittelwert wird mit einem Preisindex (VPI)⁹ auf eine Gesamtplanungsperiode von zehn Jahren valorisiert und ergibt saldiert den langfristigen Brutto-Cashflow ohne Realisierung des Investitionsvorhabens.

⁷ Schwellenwert für Beihilfen gemäß Art. 55 AGVO 2014

⁸ „diskontiertes“ EBITDA (GUV-Struktur gem. § 231 UGB)

⁹ Durchschnitt 20 Jahre

Schritt 2 – Planung der wirtschaftlichen Situation nach Investition

Für die Berechnung des „Betriebsgewinns nach Investition“ ist ausgehend vom im Schritt 1 ermittelten Mittelwert eine realistische Einschätzung der zukünftigen Erlös- und Aufwandssituation für eine Gesamtplanungsperiode von zehn Jahren vorzunehmen und mit dem Wert der durchschnittlichen Inflation¹⁰ zu valorisieren. Der Saldo ergibt den langfristigen Brutto-Cashflow nach Realisierung des Investitionsvorhabens.

Schritt 3 – Gegenüberstellung des Brutto-Cashflows vor und nach Investition

Die Gegenüberstellung der gemäß Schritt 1 und 2 ermittelten Werte ergibt die Steigerung der Brutto-Cashflows (des Betriebsgewinns) durch das Investitionsvorhaben.

Schritt 4 – Ermittlung des „Diskontierungszinssatzes“

Der im Schritt 3 ermittelte Brutto-Cashflow (Betriebsgewinn) durch das Investitionsvorhaben ist auf den Barwert des Investitionszeitpunktes abzuzinsen. Hierzu ist die Ermittlung eines „Diskontierungszinssatzes“ unter der Berücksichtigung folgender Komponenten erforderlich:

- durchschnittliche Sekundärmarktrendite/UDRB¹¹ (20 Jahre)
- durchschnittliche Inflationsabgeltung (20 Jahre)
- makroökonomische, unternehmerische und branchenbezogene Risiken

Der „Diskontierungszinssatz“ zur Abzinsung auf das Jahr 2016 wird mit **6,53%** festgelegt. Auf Basis der Entwicklung der oben genannten Komponenten wird dieser jedes Jahr von der Förderstelle aktualisiert.

Schritt 5 – Ermittlung des Betriebsgewinns der Investition

Basierend auf den im Schritt 4 ermittelten „Diskontierungszinssatzes“ werden die im Schritt 3 ermittelten Steigerungen des jährlichen Brutto-Cashflows der Gesamtplanungsperiode auf den aktuellen Barwert abgezinst (= „Summe der diskontierten Brutto-Cashflows“).

Zusätzlich wird der im letzten Jahr der Gesamtplanungsperiode ermittelte Brutto-Cashflow als „ewige Rente“ aufgefasst, zu einem Restwert kapitalisiert und der Barwert berechnet (= „Barwert des Restwerts“).

¹⁰ Durchschnitt 10 Jahre

¹¹ „umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen“ – gültig ab 2015

Die Summe der „diskontierten Brutto-Cashflows“ und des „Barwerts des Restwerts“ ergibt als Gesamtwert den „Betriebsgewinn der Investition“.

7.2.2. Berechnung der zulässigen Förderungshöhe

Die Berechnung der maximal zulässigen Förderungshöhe erfolgt durch den Abzug des „Betriebsgewinns der Investition“ von den förderbaren Kosten des Investitionsvorhabens.

Die ermittelte Differenz stellt die maximal zulässige Höhe des Beihilfebetrages für das Investitionsvorhaben dar.

8. Förderungsansuchen

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber hat ein schriftliches Förderungsansuchen beim Land Oberösterreich, Abteilung Wirtschaft und Forschung, einzureichen.

8.1. Das Förderungsansuchen hat mindestens folgende Informationen zu enthalten¹²:

- Name und Betriebsgröße¹³ des Unternehmens,
- Detaillierte Projektbeschreibung (inkl. konzeptioneller und betriebswirtschaftlicher Zielsetzungen) samt Angabe des Beginn- und des Abschlusstermins des Vorhabens,
- Detaillierte Planungsunterlagen (Pläne, Trassen, etc.),
- Standort des Vorhabens,
- Detaillierte Projektkostengliederung,
- Finanzierungsplan inkl. Promise(n) für Fremdfinanzierungsanteile,
- Art der Beihilfe und Höhe der vor das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung,
- Behördliche Genehmigungen,
- Firmenbuchauszug und Gewerbeberechtigung,
- Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre.

8.2. Wirtschaftlichkeitsberechnung zum Projektvorhaben

Für die Ermittlung der beihilferechtlich zulässigen Förderungshöhe gemäß Punkt 7. des Programmdokuments ist ausgehend von den letzten drei Wirtschaftsjahren eine Wirtschaftlichkeitsberechnung zum eingereichten Vorhaben samt Kennzahlen für eine Planungsperiode von zehn Jahren vorzulegen.

¹² vgl. auch Art. 6 AGVO 2014

¹³ gemäß „KMU-Definition“ der Europ. Kommission (ABl. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36ff)

Die Struktur der vorzulegenden Berechnungen muss **zwingend** den Vorgaben der Abteilung Wirtschaft entsprechen (siehe Anlage zum Programmdokument). Weiters ist das somit ermittelte Berechnungsergebnis durch einen externen wirtschaftlichen Fachexperten zu bestätigen.

Für Förderungen nach dem gegenständlichen Programmdokument bis zu einem Beihilfebetrug von max. 1 Mio. EUR kann auf die Vorlage der Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Gänze oder in einem gewissen Umfang von der Abteilung Wirtschaft verzichtet werden.

9. Förderungsentscheidung

9.1. Die endgültige Förderungsentscheidung obliegt dem Land Oberösterreich.

Das Land Oberösterreich behält sich allerdings vor, die Prüfung der Förderungsansuchen, die Plausibilisierung der eingereichten Projektunterlagen, die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sowie der Erfüllung von Bedingungen und Auflagen an Institutionen, die nicht dem Land Oberösterreich zuzurechnen sind, zu übertragen.

9.2. Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen erhält die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber die Förderungszusage bzw. wird eine Förderungsvereinbarung zwischen dem Land Oberösterreich und der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber abgeschlossen.

Im Rahmen einer Förderungsvereinbarung werden insbesondere folgende Details geregelt:

- Gegenstand der Förderung
- Förderungshöhe
- Förderauszahlung
- Förder-Monitoring
- Auflagen und Bedingungen
- Einstellung oder Rückforderung der Förderung

9.3. Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsansuchens wird die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber über die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe schriftlich informiert.

10. Allgemeine Bestimmungen

10.1. Die Einreichung eines Förderungsansuchens und dessen Bearbeitung begründet keinen klagbaren Anspruch gegenüber dem Land Oberösterreich, wie im Allgemeinen

kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung im Rahmen des gegenständlichen Programmdokuments abgeleitet werden kann.

- 10.2. Die Bereitstellung von Fördermittel für im Rahmen des gegenständlichen Programmdokuments genehmigte Förderungsansuchen erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag vom Oö. Landtag zur Verfügung gestellten Mittel.
- 10.3. Für eine Förderung anerkannt werden jene förderbaren Investitionskosten, welche in einem Zeitraum von max. drei Jahren nach Einreichung des Förderungsansuchens entstehen.
- 10.4. Die Anzahl der eingereichten Förderungsansuchen für förderbare Vorhaben ist auf max. zwei Förderungsansuchen im Rahmen des gegenständlichen Programmdokuments begrenzt, wobei für diese Beurteilung der jeweilige Investitionsstandort, nicht jedoch die Person der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers relevant ist.
- 10.5. Soweit im gegenständlichen Programmdokument bzw. in der diesem Programmdokument zugrunde liegenden Rechtsgrundlage („Infrastruktur-Richtlinie 2015“¹⁴) nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“¹⁵ in der jeweils geltenden Fassung.

Markus Achleitner
Wirtschafts-Landesrat

Anlage

Wirtschaftlichkeitsplanung Investitionsprojekt

¹⁴ abrufbar unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at/Themen/Wirtschaft und Tourismus/Förderungen/Tourismusförderungen](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Themen/Wirtschaft_und_Tourismus/Foerderungen/Tourismusfoerderungen)

¹⁵ abrufbar unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at/Service/Förderungen](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Service/Foerderungen)